

# Satzung des Bürgervereins

## BÜRGERGEMEINSCHAFT LECHFELD

### Präambel

Der Verein hat die Zielsetzung, Bürgerinnen und Bürger, Kirchen, Verbände, Organisationen und Vereine der Lechfeld-Gemeinden Graben, Kleinaitingen, Klosterlechfeld, Obermeitingen und Untermeitingen für ein solidarisches, generationsübergreifendes, bürgerschaftliches Engagement zu gewinnen, dieses zu fördern und sich der sozialen Aufgaben und Herausforderungen des demographischen Wandels in den Lechfeld-Gemeinden anzunehmen.

Dazu sollen Strukturen aufgebaut und betrieben werden, die diesem Ziel gerecht werden. Die vielfältigen Aufgaben im Bereich der Kinder-, Jugend-, Senioren- und Familienarbeit sollen durch den Verein aktiv unterstützt und gefördert werden.

Insbesondere hilfsbedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern soll bei der Bewältigung ihrer Probleme beigestanden werden. Dazu gehört, dass Personen, die nicht mehr zu Hause leben oder gepflegt werden können, in ihrem Heimatort bleiben können. Sie sollen hier ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben in Geborgenheit führen können in unmittelbarer Nähe ihrer Angehörigen, Freunden und Bekannten.

### § 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Der Verein führt den Namen: „*Bürgergemeinschaft Lechfeld*“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in 86836 Graben.
- 1.3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V ."
- 1.4. Zweck des Vereins ist insbesondere
  - die Dorfgemeinschaft der Lechfeld-Orte Graben, Kleinaitingen, Klosterlechfeld, Lagerlechfeld, Obermeitingen und Untermeitingen für ein solidarisches, generationsübergreifendes, bürgerschaftliches Engagement zu gewinnen und dieses zu unterstützen,
  - Strukturen für ein soziales Engagement aufzubauen und zu betreiben,
  - die Förderung des sozialen Zusammenhalts im Wohn- und Lebensumfeld,
  - die gemeinsame Gestaltung des demographischen Wandels im Lechfeld,
  - die Teilhabe aller an allem,
  - die Unterstützung von Hilfsbedürftigen und Behinderten,
  - die Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen, die dazu dienen, die Lebensqualität zu verbessern,
  - die Ausweitung der Errungenschaften des mit Ablauf des 31.3.2016 beendeten 3-jährigen Sozialraum-Projektes „Wir-Daheim in Graben“ auf das Lechfeld,
  - die Förderung der Vernetzung und Kooperation zwischen Ehrenamt und professionellen Dienstleistern im sozial-kulturellen Bereich.

- 1.5. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass
- hilfsbedürftige Personen unterstützt und beraten werden und/oder weitervermittelt werden an qualifizierte Institutionen,
  - Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme sozial-pflegerischer und betreuender Dienste befähigt und bei der Ausübung solcher Dienste unterstützt und begleitet werden (Schulungs- und Fortbildungsangebote, Gesprächsgruppen),
  - Selbsthilfegruppen für hilfsbedürftige Personengruppen und deren Begleitung initiiert und unterstützt werden,
  - Aufgaben im Bereich der Kinder-, Jugend-, Senioren- und Familienarbeit unterstützt und gefördert werden.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- 2.1. Der Bürgerverein „*Bürgergemeinschaft Lechfeld*“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Bereinigung eventuell vorhandener Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen auf die Lechfeld-Gemeinden übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für soziale gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben; Aufteilungsschlüssel ist dabei die letzte amtliche Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes vor der Auflösung.

## **§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- 3.2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

- 3.3. Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 3.4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3.5. Bei unehrenhaftem und vereinschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins ist ein Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes möglich. Ein solcher Ausschlussgrund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied
- Anordnungen oder Beschlüssen des Vereins trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung und Androhung des Vereinsausschlusses nicht befolgt,
  - mit der Bezahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Vereinsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung 12 Wochen in Rückstand ist.
- 3.6. Vor dem Ausschluss ist der Betroffene schriftlich zu hören; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen**

- 4.1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge aus dem Vereinsvermögen.
- 4.2. Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- 5.1. Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung.
- 5.2. Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

## **§ 6 Der Vorstand**

- 6.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- dem/der 1. Vorsitzenden,
  - dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der Schriftführer/in,
  - dem/der Kassierer/in.
- 6.2. Der Vorstand kann um Beisitzer erweitert werden. Die Anzahl der Beisitzer legt die Mitgliederversammlung fest.
- 6.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden und im Fall dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## **§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes**

- 7.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 7.2. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - d) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der /die Kassierer/in verantwortlich. Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind vollständig aufgezeichnet und geordnet zusammenzustellen.

## **§ 8 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder**

- 8.1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 8.2. Alle zu wählenden Organmitglieder sind jeweils einzeln zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch mit den Stimmen aller anwesenden Mitglieder eine gemeinsame Wahl zulassen. Ob die Wahl geheim (per Stimmzettel) oder offen (per Handzeichen) entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.
- 8.3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- 9.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung eine Einberufungspflicht von drei Tagen einzuberufen sind.
- 9.2. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 10.1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Eine Ladung via E-Mail ist möglich. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- 10.2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
- 10.3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahlen der Vorstandsmitglieder,
  - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden,
  - d) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung,
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 10.4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 10.6. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 11.1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 11.2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
- 12.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

- 13.1. Die Gründungsversammlung des Vereins vom 25.04.2016 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen und von den Anwesenden mit Unterschrift samt Beitritt bestätigt.
- 13.2. Der Vorstand wird beauftragt, die Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
- 13.3. Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Graben, den 25.04.2016